

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm

vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Inhaltsübersicht zur Abwassersatzung wird folgendermaßen geändert:

1. Der Titel des Abschnitts VI erhält folgenden Fassung:

„VI. Anzeige- und Auskunftspflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten,
Datenweitergaben, Umsatzsteuer“

2. Nach § 56 wird die Bezeichnung „§ 56a Umsatzsteuer“ angefügt.

§ 2

In § 23 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin)“ durch den Klammerzusatz „(Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)“ ersetzt.

§ 3

§ 47 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Verschmutzungswerten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Chemisch-oxidierbare Stoffe:
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 – Ausgabe Mai 1992.
2. Gesamtstickstoff:
Der Gesamtstickstoff setzt sich zusammen aus der Summe von
 - * Nitrat- und Nitritstickstoff
DIN EN ISO 10304-1 – Ausgabe Juli 2009 / DIN EN 26777 – Ausgabe April 1993
 - * Ammoniumstickstoff
DIN EN ISO 11732 – Ausgabe Mai 2005
 - * Organisch gebundener Stickstoff
DIN EN 25663 – Ausgabe November 1993.
3. Gesamtposphor:
DIN EN ISO 11885 – Ausgabe September 2009.
4. Gesamt gebundener Stickstoff (TNb):
DIN EN 12260 (H34) - Ausgabe Dezember 2003
(bei Proben mit Homogenitätsproblemen)
5. P gesamt:
DIN EN ISO (D11)) - Ausgabe Juni 2004
(bei Proben ohne Eigenfärbung)

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (DIN 38402- A 30 – Ausgabe Juli 1998). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die angegebenen Analyseverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen werden vom Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin herausgegeben und vertrieben.“

§ 4

1. In § 48 Absatz 1 Nr. 1 wird der Betrag „1,54 €“ durch den Betrag „1,84 €“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 1 Nr. 2 wird der Betrag „0,89 €“ durch den Betrag „1,20 €“ ersetzt.
3. In § 48 Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag „0,65 €“ durch den Betrag „0,64 €“ ersetzt.
4. In § 48 Absatz 2 wird der Betrag“ 0,50 €“ durch den Betrag „0,63 €“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 3 wird der Betrag „0,65 €“ durch den Betrag „0,64 €“ ersetzt.
6. In § 48 Absatz 4 Nr. 2 wird der Betrag „22,25 €“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt
7. In § 48 Absatz 4 Nr. 3 wird der Betrag „1,78 €“ durch den Betrag „2,40 €“ ersetzt.

§ 5

Nach § 51 erhält die Abschnittsbezeichnung VI folgenden Wortlaut:

„VI. Anzeige- und Auskunftspflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenweitergaben, Umsatzsteuer“

§ 6

Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

§ 7

In der Anlage 1 zu § 6 Absatz 3 wird in Absatz 6 der Wortlaut „Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin“ durch den Wortlaut „Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin“ ersetzt.

§ 8

In der Anlage 2 zu § 18 Absatz 2 wird in Absatz 2 Nummer 6 im 3. und 4. Aufzählungsstrich der Klammerzusatz „(Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, 1077 Berlin)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Ulm, 14. Dezember 2022

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 15.12.2022